



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.325/5-I/7/90
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 10. April 1990
Referent: Leimer
Kl. 2346

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungs-
gesetz geändert wird

Zl. <u>29. GE/9 90</u>
Datum: <u>11. APR. 1990</u>
<u>12. April 1990</u>
Verteilt. <u>Amo</u>

H. Hajak

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Rundschreiben vom 15. Feber 1990, Zl. 35.401/3-2/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112.325/5-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 10. April 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

zu Zl. 35.401/3-2/90

Das Bundesministerium nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 6 (§ 3 Abs 6):

Die vorgesehene Verpflichtung zur Bereithaltung des Nachweises der Arbeitsberechtigung am Arbeitsplatz wird begrüßt, zumal sie in Verbindung mit der novellierten Bestimmung des § 2 Abs 3 des Fremdenpolizeigesetzes 1954 (siehe Ausführungen zu Ziffer 36) einen Ansatz für eine effiziente und verwaltungsökonomische Bekämpfung der Schwarzarbeit zu bieten scheint.

Zu Ziffer 7 (§ 4 Abs 1):

Es wird nicht klar, welcher Zweck mit der Aufnahme dieser Bestimmung verfolgt wird. Auch die in diesem Punkt sehr kurz gehaltenen Erläuterungen geben darüber nicht ausreichend Auskunft. Ausgangspunkt dieser Bestimmung scheint die von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geprägte Praxis zu

- 2 -

sein, von der persönlichen und fachlichen Qualifikation des in Aussicht genommenen Ausländers für einen konkreten Arbeitsplatz auszugehen und zu prüfen, ob gleichgeeignete, aber auf dem Arbeitsmarkt bevorzugte Arbeitnehmer (Ersatzkräfte) vorhanden sind. Diese Praxis soll nun einerseits im Gesetz ausdrücklich verankert und außerdem - was die nichtgleichgestellten Ausländer betrifft - differenziert werden. Dies kommt allerdings im Einleitungssatz deshalb nicht ausreichend zum Ausdruck, weil die Relation "Ausländer-Ersatzkräfte" überhaupt nicht ausgesprochen wird.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sind zunächst nach Art und Zahl der bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969) zur Vermittlung vorgemerakter Arbeitskräfte zu beurteilen. Diese Arbeitskräfte sind dann als bevorzugte Ersatzkräfte heranzuziehen, wenn sie in der nachfolgenden Reihung vor dem Ausländer stehen:"

Eine Berücksichtigung von Konventionsflüchtlingsen als gleichgestellte Ausländer erscheint nur dann vertretbar, wenn auf sie die in § 1 Abs 2 lit a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genannten Kriterien zutreffen. Es würde daher genügen, von "Flüchtlingsen gemäß § 1 Abs 2 lit a" zu sprechen, da nach der Formulierung des Entwurfes in die Z 1 etwa auch die nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigten Flüchtlingsen im Sinne des § 7 Abs 2 des Asylgesetzes 1968 einzubeziehen wären. Desgleichen sollte in der Z 3 nicht von "Asylwerbernen" schlechthin gesprochen werden, sondern von "Asylwerbernen, die im Besitz einer Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 5 Abs 4 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingsen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlingsen, BGBl.Nr. 126/1968) sind", da eine Einbeziehung jener Asylwerber für die § 5 Abs 3 des "Asylgesetzes"

maßgeblich ist, wohl nicht angestrebt wird (siehe auch Bemerkungen zu § 4 Abs 3 Z 7).

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs 3 Z 7):

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht "ein Ausländer beantragt", sondern nur die Beschäftigung eines Ausländers beantragt werden kann. Es sollte daher das Wort "beantragt" sowohl in dieser Bestimmung als auch in § 4b gestrichen werden; damit wird auch der Gleichklang zur bisherigen Diktion hergestellt, die stets nur vom "Ausländer" schlechthin spricht (z.B. § 4 Abs 3 Z 1).

Die Bestimmungen des Asylgesetzes 1968 treffen eine grundlegende Unterscheidung in solche Asylwerber, denen von den Asylbehörden I. Instanz eine entsprechende Bescheinigung zur Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet bis zum Abschluß des Asylverfahrens ausgestellt wurde, und solche, deren Aufenthaltsbewilligung sich nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen richtet.

Es wird daher angeregt, nach dem Wort "Asylwerber" den Satzteil "der im Besitz einer Bescheinigung zur vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs 4 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 126/1968, ist", anzufügen, um ein Äquivalent zu jenen Ausländern, die sich bereits seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu schaffen.

Schließlich sollte in den Erläuterungen (Seite 6, letzter Absatz) - ebenso wie im Gesetzestext - davon die Rede sein, daß sich der Ausländer derzeit seit drei Jahren im Bundesgebiet aufhält (und nicht irgendwann aufgehalten hat).

- 4 -

Zu § 15:

Im Zuge des vorliegenden Novellierungsvorhabens sollte doch auch das Problem der "Beschäftigungsbewilligungs-Ehen", also solcher mißbräuchlich abgeschlossener Ehen deren ausschließlicher Zweck die Erlangung einer Arbeits- und daraufhin Aufenthaltsbewilligung ist, gelöst werden. Hierzu bedarf es auch einer Änderung des § 15 Abs 1 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dahingehend, daß die Ausstellung eines Befreiungsscheines von einer gewissen Bestandsdauer der Ehe abhängig gemacht wird. Ein entsprechender Handlungsbedarf scheint insbesondere deshalb gegeben zu sein, weil die Fremdenpolizeibehörden seit einigen Jahren ein stetiges Ansteigen von Anträgen auf Erteilung eines Sichtvermerkes registrieren, die sich lediglich auf das Vorliegen eines Befreiungsscheines gründen, der dem Fremden unmittelbar vor Antragstellung zufolge der Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger ausgestellt wurde. Diese in steigendem Ausmaß gehandhabte Vorgangsweise zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung im Bundesgebiet ist vor dem Hintergrund der durch die Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahre 1983 bewirkten Erschwerung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle einer erfolgten Eheschließung mit einem Österreicher zu sehen, da aufgrund der geänderten Gesetzeslage (BGBl.Nr. 170/1983) ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für einen Fremden, der mit einem Österreicher verheiratet ist, im wesentlichen bloß dann besteht, wenn die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und der Ausländer seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder wenn - bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren - ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Zusätzlich wird nunmehr auch das Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen (z.B. keine Verurteilung wegen gravierender Straftaten, gesicherter Lebensunterhalt etc.) gefordert. Dementsprechend erfolgt zusehends ein Ausweichen auf die sich aus § 15 Abs 1 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergebende Möglichkeit der Erlangung eines Befreiungsscheines und damit der Aufenthaltsberechtigung durch

Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger. Wie sich aus beiliegender Ablichtung eines Zeitungsartikels ergibt, handelt es sich hiebei bereits um ein Problem, in dem auch österreichische Staatsbürger der Beratung bedürfen.

Unter diesem Aspekt sieht sich das Bundesministerium für Inneres daher veranlaßt, das bereits anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII.GP.) vorgebrachte Anliegen, die Erlangung von Befreiungsscheinen für Ehegatten österreichischer Staatsbürger von einer zumindest einjährigen Bestandsdauer der Ehe und dem Nachweis des ebensolangen Bestehens eines Wohnsitzes des Fremden im Bundesgebiet zu binden, neuerlich vorzubringen.

Eine Ablichtung der auf die Problematik der Scheinehen eingehenden Note des Bundesministeriums für Justiz vom 3. November 1989, Zl. 4.311/13-I. 1/89, und die aus der Sicht dieses Ressorts möglichen Lösungsansätze zur Vermeidung eines weiteren Anstieges mißbräuchlich abgeschlossener Ehen liegt der Stellungnahme ebenfalls bei.

Gegen die in Abs 5 in Aussicht genommene Erstreckung der Gültigkeitsdauer eines Befreiungsscheines besteht im Hinblick auf das damit verbundene Erfordernis, auch Wiedereinreise-sichtvermerke mit gleicher Gültigkeitsdauer auszustellen, kein Einwand.

Zu Ziffer 28 (§ 16 Abs 1):

Wenngleich die Formulierung "Der Befreiungsschein ist zu widerrufen" schon in der geltenden Fassung des § 16 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufzufinden ist, müßte richtig wohl - so wie im Paßgesetz 1968 (§ 19) oder im Kraftfahrgesetz 1967 (§§ 73 ff) - vom Entzug des Befreiungsscheines, analog zum Entzug des Passes oder Führerscheines gesprochen werden.

- 6 -

Dokumente können nicht Gegenstand eines Widerrufs sein, sondern nur Berichtigungen.

Außerdem stellt die Verpflichtung zum "Widerruf" bei Vorliegen der in Abs 1 Z 4 genannten Voraussetzungen nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres im Hinblick auf die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1985, VfSlg. 10.737/1985, erforderlich gewordene Neufassung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes 1954 eine sachlich kaum gerechtfertigte Maßnahme dar; der Befreiungsschein müßte nämlich selbst dann "widerrufen" werden, wenn der Fremde zwar einmal (auch nur geringfügig) gegen paßrechtliche oder fremdenpolizeiliche Bestimmungen verstoßen hätte, er unbeschadet dessen jedoch mangels Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zum Verbleib im Bundesgebiet berechtigt wäre. Unter diesem Aspekt wird daher angeregt, bei der Beurteilung der Frage, aufgrund welcher Übertretungen von Vorschriften ein "Widerruf" gerechtfertigt erscheint, genauer auf den novellierten § 3 des Fremdenpolizeigesetzes 1954 abzustellen und letztlich auch Regelungen über die Wiederverteilung des Befreiungsscheines zu treffen.

Zu Ziffer 33 (§ 20 Abs 8):

Zur besseren Verständnis - auch juristischer Laien - wird vorgeschlagen, anstelle der Worte "... intimiert werden" in Abs 8 davon zu sprechen, daß Bescheide des Landesarbeitsamtes oder des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Hinweis darauf, von welcher Behörde sie erlassen wurden, von dem nach § 19 Abs 1 oder 4 für die Einbringung des Antrages zuständigen Arbeitsamt ausgefertigt werden können.

Zu Ziffer 36 (§ 26 Abs 4):

Mit der ins Auge gefaßten Regelung soll offensichtlich den Organen der Arbeitsmarktverwaltung die Befugnis zur Feststellung der Identität aller Personen, die sich auf einem

bestimmten Betriebsgelände aufhalten oder die in einem Fahrzeug zum Arbeitsplatz gebracht werden sollen, eingeräumt werden; wie diese "Identitätsklärung" jedoch durchgeführt werden soll, bleibt weitgehend offen, da ja nur der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter Normadressaten sind, darüber hinaus aber für die sich an den bezeichneten Orten aufhaltenden In- und Ausländer eine Auskunfts- und Ausweispflicht nicht festgelegt wird. Es sollte daher auf die sich aus § 2 Abs 3 des Fremdenpolizeigesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 190/1990 ergebende Verpflichtung von Fremden zurückgegriffen und den Organen der Arbeitsämter ausdrücklich die Berechtigung eingeräumt werden, sich die für die Aufenthaltsberechtigung und damit auch für die Feststellung der Identität maßgeblichen Dokumente vorweisen zu lassen. Die vorgesehene Beschränkung auf die Berechtigung, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Identitätsklärung heranzuziehen, stellt jedenfalls keine zielführende Problemlösung dar, da eine Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive zum alleinigen Zweck der Feststellung der Identität beschäftigter Arbeitskräfte keinerlei Bezugspunkte zu unmittelbar sicherheitsbezogenen Vollzugstätigkeiten aufweist und daher mit der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR /XVII.GP., derzufolge der Bundesminister für Inneres ersucht wurde, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden, nicht in Einklang zu bringen wäre. Dies gilt umso mehr, als ja den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung eigene Organe zur Seite gestellt sind.

Es sollte daher im Rahmen dieser Bestimmung keine eigene Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen werden, sondern vielmehr dafür Sorge getragen werden, daß die Mitwirkung bei der Durchsetzung von der "Assistenzverpflichtung" des § 27 erfaßt ist.

Die Formulierung "... in einem dem Arbeitsgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten ..." verfolgt, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, bloß den Zweck, die Kontrollmöglichkeit auch auf Fahrzeuge auszudehnen, in denen die Ausländer zur Arbeitsstelle befördert werden. Die vorgeschlagene Formulierung geht aber bei weitem über das in den Erläuterungen abgesteckte Ziel hinaus; die Verpflichtung zum Identitätsnachweis würde nach dieser Formulierung etwa auch Bekannte eines Firmeninhabers treffen, denen ein "Firmenfahrzeug" leihweise für Ausflugsfahrten zur Verfügung gestellt wurde.

Zu § 27:

Den Erläuterungen zufolge sollen durch die vorgesehene Änderung die Organe der Arbeitsmarktverwaltung berechtigt werden, in allen Kontrollangelegenheiten die Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Eine derart umfassende Mitwirkungsverpflichtung muß jedoch unter Hinweis auf den einschlägigen Auftrag des Nationalrates, die Sicherheitsexekutive von nicht unmittelbar sicherheitsbezogenen Vollzugsaufgaben zu entlasten, abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine auf die Vereitelung einer von den Organen der Arbeitsmarktverwaltung durchzuführenden Amtshandlung gerichtete strafbare Handlung im Sinne der §§ 269, 270 StGB ohnedies ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Strafrechtspflege erforderlich machen würde. Eine darüber hinausgehende Mitwirkungsverpflichtung, die auch strafrechtlich nicht relevante Handlungen oder Unterlassungen zur Verhinderung der den Organen der Arbeitsmarktverwaltung obliegenden Vollzugsaufgaben miteinschließt, erscheint nur im Rahmen einer Verpflichtung zur Assistenzleistung, keinesfalls aber in Form der vorgesehenen - schon aufgrund des alleinigen Ersuchens dieser Organe aufliebenden - primären Mitwirkungs- kompetenz vertretbar. Diese Verpflichtung zur Assistenzleistung könnte wie folgt lauten:

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den im Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über

- 9 -

deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbe-
fugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe
zu leisten".

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf einer Novelle zum
Ausländerbeschäftigungsgesetz zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Beilage

Für den Bundesminister
Szymanski